



# VERKAUFSBEDINGUNGEN

## 1) Geschäftsordnungsvorschrift

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkaufsverträge für Artikel, die von der Euroinox hergestellt und/oder vertrieben werden. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeder von diesen geregelter Vertrag werden vom Italienischen Gesetz sowie vom einheitlichen Gesetz der Wiener Konvention vom 11.4.80 über den internationalen Warenverkauf reglementiert. Jede eventuelle Abweichung muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Ansonsten ist sie ungültig. Die Daten und die Abbildungen in der vorliegenden Liste haben hinweisenden Charakter, und Euroinox behält sich das Recht vor, die von ihr für notwendig oder nützlich erachteten Änderungen vorzunehmen, ohne dass gegenüber der eigenen Kundschaft die Verpflichtung zur einer vorherigen Benachrichtigung besteht.

## 2) Liefergegenstand

Die Lieferung umfasst nur das in der von der Euroinox ausgegebenen Auftragsbestätigung ausdrücklich angeführt.

## 3) Preise

Die in dieser Liste angeführten Preise gelten ab dem Druckdatum besagter Liste und umfassen nicht:

- die Kosten für Transport, Installation, Montage und Anschluss;
- Spezialverpackungen (Paletten oder Holzkisten);
- Mehrwertsteuer (MwSt.).

Die Rechnungen werden im Allgemeinen von der Euroinox mit dem Versandsdatum und zu den an diesem Tag gültigen Preisen und Bedingungen ausgestellt.

## 4) Liefertermine

Die durchschnittlichen Apparaturbereitstellungszeiten bei Artikeln, die Euroinox nicht programmäßig auf Lager hält, belaufen sich auf 15 Arbeitstage vom Erhalt des Auftrages gerechnet und werden allgemein auf der Auftragsbestätigung von Euroinox angegeben. Das Lieferdatum hat nicht nur hinweisenden Charakter sondern kann auch nicht vom Käufer als unabdingbar betrachtet werden. Aus diesem Grund besteht für den Käufer bei irgendwelchen Lieferverzögerungen keinerlei Berechtigung, Schadenersatzansprüche zu stellen oder betreffenden Auftrag zu stornieren. Euroinox hat das Recht auf Grund von höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Schäden an den Produktionsanlagen oder anderer Ursachen, für die Drittpersonen verantwortlich sind, die Liefermenge zu verringern, den Liefertermin zu verschieben oder den Vertrag zu kündigen, ohne dass der Käufer dafür irgendwelche Schadenersatzansprüche, Vergütungen oder Entschädigungen geltend machen kann.

## 5) Lieferung

Frei ab Werk Euroinox in Villotta di Chions (PN). Die angewendeten Lieferbedingungen beziehen sich auf die INCOTERMS ICC in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages.

Im Falle, dass auf Grund besonderer Handelsvereinbarungen die Lieferung frachtfrei ist, reist die Ware dennoch auf Risiko und Gefahr des Empfängers. Eventuelle Verluste, Schäden oder Transportverspätungen müssen zum Zeitpunkt der Übergabe beanstandet werden. Falls eine sofortige Kontrolle nicht möglich sein sollte, müssen die Dokumente, welche die Ware begleiten, mit Vorbehalt unterschrieben werden.



# VERKAUFSBEDINGUNGEN

## 6) Zahlungsweise

Die Zahlung muss gemäß in der Auftragsbestätigung von Euroinox angegebenen Art und Weise und den darin bezeichneten Fristen ausgeführt werden.

In der Rechnung werden alle Kosten für Bankgebühren, Steuermarken, usw. berechnet.

Eventuelle Zahlungsverzögerungen führen automatisch zur Berechnung von monatlichen Verzugszinsen von 1,5%.

## 7) Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Produkte verbleiben bis zur vollständigen Zahlung des Preises das Eigentum der Euroinox im weitgehendsten, vom Gesetz des Landes, in dem sie sich befinden, erlaubten Maße, auch wenn sie in andere Apparaturen einverleibt worden sind.

Der Käufer verpflichtet sich, die Euroinox bei der Erstellung eines gültigen Eigentumsvorbehaltes im besagten Land in der weitgehendsten erlaubten Form oder bei der Erstellung einer Bürgschaft gleichen Inhalts oder Art zu Gunsten von Euroinox zu unterstützen.

Der Käufer kann die Produkte nicht weiterverkaufen, übertragen oder verpfänden, ohne dass vorerst der vollständige Preis an Euroinox gezahlt worden ist.

Der Euroinox müssen sofort schriftlich eventuelle Rechte Dritter an den Produkten mitgeteilt werden.

Eventuelle Verletzungen des in diesem Vertragsabschnitt Vorgegebenen führen für den Käufer zum Verfall der ihm eventuell zugebilligten Zahlungsterminvergünstigung.

## 8) Garantie

Die Produkte von Euroinox haben eine einjährige Garantie. Die Garantiezeit beginnt mit unserem Versanddatum. Es wird innerhalb dieser Zeit gegen alle Fabrikationsfehler Gewähr geleistet.

Drehgriffe, bewegliche oder abnehmbare Plastikteile, Kontrollleuchten, Glasteile, externe Rohrleitungen und alle eventuellen Zubehörteile sind von der Garantie ausgeschlossen.

Desweiteren wird keine Gewähr geleistet für alle Teile, die während oder durch den Transport beschädigt wurden und die Schäden durch schlechte oder falsche Installation oder Wartung, durch unzureichende oder schlechte Strom-, Wasser-, Gas- und Dampfversorgung, unzureichende Kamine und Abflüsse, schlechte Treibstoffqualität, durch Nachlässigkeit oder Unfähigkeit beim Gebrauch, mutwillige Beschädigung und wie auch immer von Euroinox unabhängigen Ursachen erlitten haben.

Euroinox verpflichtet sich während der Garantiezeit, die Teile zu ersetzen, die frei Werk Euroinox mit ordentlichem Lieferschein versehen ihr übergeben werden. Auf dem Lieferschein müssen die Rechnungs- und Kennnummer der Apparatur, zu der das Teil gehört, angegeben werden.

Die Garantie:

- hat Gültigkeit gegenüber dem direkten Käufer und kann nicht von Drittpersonen in Anspruch genommen werden;
- berücksichtigt nicht den Austausch der Apparatur;
- schließt die Transport-, und Arbeitskosten für den Austausch und irgendwelche andere Nebenkosten nicht ein.



# VERKAUFSBEDINGUNGEN

## 9) Verschiedenes

Für die Interpretation der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen ist einzig und allein der italienische Text maßgebend. Jede Bezugnahme auf irgendwelches Material von Euroinox gilt als auf Dokumente bezogen, die zum Zeitpunkt der fraglichen Bezugnahme gültig waren.

Irgendwelche Streitfälle werden definitiv in Übereinstimmung mit der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Curia Mercatorum geregelt. Sitz des Verfahrens wird Pordenone (Italien) und die währenddessen verwendete Sprache Italienisch sein. Im Falle, dass der Käufer seinen Sitz in Italien oder in einem Staat hat, der Unterzeichner der Brüsseler Konvention vom 27.9.1968 (und deren nachfolgenden Änderungen) über die gerichtliche Zuständigkeit und über die Anerkennung der Urteilsprüche ist, wird dennoch als Ausnahme von der oben bezeichneten Regel der zuständige Gerichtssitz ausschließlich Pordenone (Italien) sein.

Euroinox behält sich aber das Recht vor, Klage beim für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht einzulegen. Die vorliegenden Verkaufsbedingungen machen die vorhergehenden ungültig und ersetzen sie.